

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Vertretungsorgan der Kommune Geilenkirchen mit Beschluss vom 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.117.727 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.298.402 €
abzüglich globaler Minderaufwand von 2 %	2.116.568 €
somit auf	105.181.834 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.466.111 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.690.767 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	2.116.568 € im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.348.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.770.846 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.464.677 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.020.695 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird mit einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.192.336 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.110.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt. Der geplante Jahresfehlbetrag von 8.064.107 € wird als Verlust in das Jahr 2027 vorgetragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 festgesetzt. Die in dieser Satzung festgesetzten Beträge sind maßgeblich. Sie betragen voraussichtlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 560 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 640 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der nachfolgenden Kontengruppen zu jeweils einem Budget verbunden:

- 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen)
- 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen),
- 53/73 (Transferaufwendungen/Auszahlungen),

- 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen),
- 55/75 (Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen),
- 57 (Bilanzielle Abschreibungen),
- 782 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden),
- 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)
- 785 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

In den nachfolgend genannten Produkten berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe:

- 01.111.09 Finanzmanagement, Rechnungswesen, Versicherungen
- 03.242.01 Fördermaßnahmen für Schüler
- 03.243.01 Sonstige schulische Aufgaben
- 04.261.01 Theater
- 04.272.01 Bibliothek
- 05.313.01 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 05.341.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 05.375.01 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 06.362.01 Jugendarbeit
- 06.363.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien
- 06.365.01 Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft
- 06.365.02 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft
- 08.424.02.0 Hallenbad

§ 9

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen im Teilfinanzplan B einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt. Abweichend hiervon wird diese Grenze für die Produkte 11.538.01 (Entwässerung und Abwasserbeseitigung), 12.541.01 (Straßen, Wege und Plätze) und 13.555.01 (Wald-, Forst- und Landwirtschaft) auf 100.000 € festgesetzt.

Als erheblich bzw. erheblicher vergrößerter Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Beträge über 2.500 €. Als erhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Beträge, die um 30 v.H. über dem Ansatz des laufenden Haushaltsjahres liegen; Beträge über 10.000 € gelten immer als erheblich.

§ 10

Die im Stellenplan enthaltenen KU-Vermerke - künftig umzuwandeln - werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrags des Jahresfehlbetrags ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 16.01.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 325, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.geilenkirchen.de im Internet verfügbar.

Geilenkirchen, den 20.01.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin